

**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 der Verträge  
zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach  
§ 137f SGB V COPD und Asthma auf der Grundlage des § 73a SGB V  
vom 03.01.2007**

zwischen

**Kassenärztlicher Vereinigung Berlin**

und

**AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)  
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,  
handelnd für seine Mitgliedskassen**

**AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)  
vertreten durch die Landesvertretung Berlin,  
handelnd für seine Mitgliedskassen**

**BKK-Landesverband Ost**

**BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen  
mit Mitgliedern in Berlin**

**Knappschaft  
– Dienststelle Berlin –**

**Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin**

Neben der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen nach EBM werden für die nach § 16 eingeschriebenen Versicherten sämtliche der nachfolgend beschriebenen Leistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

**§ 1 Dokumentation**

- (1) Für die Übermittlung der vollständigen Unterlagen zur Einschreibung des Versicherten sowie die fristgemäße Übermittlung der vollständig und plausiblen Dokumentation gemäß den indikationsspezifischen Anlagen 11 (Dokumentationsdaten) für Versicherte nach den o.g. Verträgen werden folgende Vergütungen vereinbart:

<b>Leistungen</b>	<b>Vergütung</b>	<b>SNR</b>
Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten, Erstellung der Erstdokumentation sowie Versand der entsprechenden Unterlagen durch Vertragsärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Vertragsärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen.	<b>25 €</b>	<b>99201</b>
Erstellung und Versand der Folgedokumentationen durch Vertragsärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Vertragsärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen	<b>15 €</b>	<b>99202</b>

- (2) Eine zusätzliche Vergütung im Falle der elektronischen Dokumentation erfolgt auf Grundlage einer separaten Vereinbarung.
- (3) Die Datenstelle erstellt im Auftrag der Krankenkassen für jedes Quartal einen Nachweis der vollständig erbrachten und fristgerecht eingegangenen Dokumentationen bis spätestens zum Ende des 2. Monats nach Quartalsabschluss. Die Übermittlung des Nachweises erfolgt arzt- und versichertenbezogen in elektronischer Form (z.B. in excel-Format). Dieser Nachweis ist allein maßgeblich zur Berechnung der Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen an die KV Berlin. Sofern die Datenstelle diesen Nachweis innerhalb der vereinbarten Frist nicht zur Verfügung stellt, sind für die Abrechnung der Leistungen ausschließlich die Daten auf dem Behandlungsausweis maßgeblich. Die Vertragspartner beabsichtigen, weitere Regelungen hierzu mit der Datenstelle in gesonderten Verträgen zu treffen.

## § 2 Betreuungspauschale

Für die Betreuung der Versicherten im Rahmen des DMP Asthma sowie im Rahmen des DMP COPD erhält der koordinierende Vertragsarzt nach § 3 der zugrundeliegenden DMP-Verträge für den zusätzlichen Beratungsaufwand einen Betrag in Höhe von 10 EUR (**SNR 99203**) je Quartal für eingeschriebene Versicherte.

## § 3 Facharztspauschale

Die an den indikationsspezifischen DMP-Verträgen nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors erhalten eine zusätzliche Vergütung je Behandlungsfall:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information zu den Inhalten und Abläufen der Programme, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte sowie Übermittlung der therapie relevanten Informationen an den koordinierenden Vertragsarzt	10 €	99204

Die SNR 99204 ist nicht neben der SNR 99203 vom gleichen Vertragsarzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.

## § 4 Patientenschulungen

Die nachfolgenden Patientenschulungen können ausschließlich durch Vertragsärzte nach §§ 3 und 4 erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen von Patienten erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben.

Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes des teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, werden Schulungen je Patient und Unterrichtseinheit wie folgt vergütet:

<b>Schulungsprogramme</b>		<b>Vergütung</b>	<b>SNR</b>
<b>1. Versicherte mit Asthma bronchiale</b>			
Qualitätsmanagement in der Asthmaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V.	30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Min. (18 UE Kinder/Jugendliche aufgeteilt nach Altersgruppen sowie 12 UE für Eltern) je Patient und UE	<b>22,50 €</b>	<b>99205</b>
	Nachschulung frühestens 6 Monate nach Grundschulung (max. 4 UE) je Patient und UE	<b>22,50 €</b>	<b>99206</b>
Die Ambulante Fürther Asthmaschulung (AFAS, eine Fortentwicklung bzw. Variation von NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker)	6 Unterrichtseinheiten (UE) à 60 Min. in Gruppen mit bis zu max. 8 Teilnehmern je Patient und UE	<b>25 €</b>	<b>99207</b>
Schulungsmaterial		<b>10 €</b>	<b>99208</b>
<b>Schulungsprogramme</b>		<b>Vergütung</b>	<b>SNR</b>
<b>2. Versicherte mit COPD</b>			
Das Ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (AFBE, eine Umbenennung von COBRA)	6 Unterrichtseinheiten (UE) à 60 Min. je Patient und UE	<b>25 €</b>	<b>99209</b>
Schulungsmaterial		<b>10 €</b>	<b>99210</b>

Nach dieser Vereinbarung können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind. Die Schulungen sind je Patient nur einmal berechnungsfähig; Nachschulungen bedürfen der Begründung sowie einer Genehmigung durch die Gemeinsame Einrichtung.

## § 5 Nachweise

Die KV Berlin sorgt dafür, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Vertragsärzten in den Abrechnungsunterlagen deutlich und gesondert herausgestellt werden. Die Krankenkassen erhalten für jedes Quartal von der KV Berlin einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen.

## § 6 Geltungsbereich

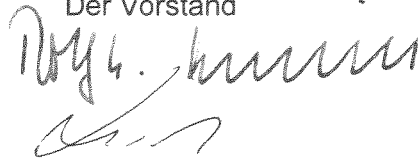
Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in diesem Vertrag definierten Leistungsvergütungen ausschließlich für Versicherte der Krankenkassen, die an dem Disease-Management-Programm Asthma oder COPD teilnehmen, abrechnungsfähig sind.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Diese Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Absatz 2 endet die Gültigkeit dieser Vereinbarung mit der Kündigung der zu Grunde liegenden DMP-Verträge. Sofern nur ein DMP-Vertrag gekündigt wird, bleibt der Teil dieser Vergütungsvereinbarung, der sich auf den nicht gekündigten DMP-Vertrag bezieht, weiterhin gültig.
- (4) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einzelne Krankenkassen oder Krankenkassenverbände berührt nicht die Fortgeltung dieser Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern.

Berlin, den 03. Jan. 2007

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse  
Der Vorstand



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)  
Der Leiter der Landesvertretung Berlin



BKK-Landesverband-Ost  
Der Vorstand





BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen  
mit Mitgliedern in Berlin  
Der Vorstand



Knappschaft  
- Dienststelle Berlin -

Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand

**Nachtrag zum**  
**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34 der**  
**Verträge zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme nach**  
**§ 137f SGB V COPD und Asthma auf der Grundlage des § 73a SGB V**  
**vom 03.01.2007**  
**zwischen der**

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

**und**

**AOK Berlin – Die Gesundheitskasse,**  
zugleich handelnd für die **See-Krankenkasse**

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)**

vertreten durch die Landesvertretung Berlin,  
handelnd für seine Mitgliedskassen

**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)**

vertreten durch die Landesvertretung Berlin,  
handelnd für seine Mitgliedskassen

**BKK-Landesverband Ost**

**BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse**

handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen mit Mitgliedern in Berlin

**Knappschaft**

**- Dienststelle Berlin -**

**Krankenkasse für den Gartenbau,**

handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

Sowohl § 5 der o.g. Vereinbarung als auch die Vorgaben des Formblattes 3 sehen eine separate Rechnungslegung der Leistungen des DMP Asthma und des DMP COPD vor.

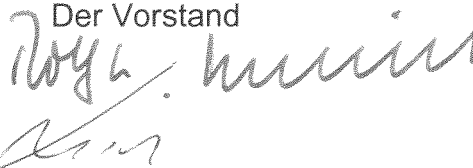
Die Vertragspartner verständigen sich deshalb darauf, **§ 1 Abs. 1, § 2 und § 3** jeweils um nachfolgenden Satz zu ergänzen:

Die Symbolnummer zur Abrechnung dieser Leistung ist , je nachdem in welches Behandlungsprogramm der Patient eingeschrieben ist, entsprechend mit den Buchstaben „A“ für Asthma oder „C“ für COPD zu kennzeichnen.

Berlin, den **21. Feb. 2007**

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse,  
zugleich handelnd für die See-Krankenkasse

Der Vorstand



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)

Der Leiter der Landesvertretung Berlin



AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV)

Der Leiter der Landesvertretung Berlin



BKK-Landesverband Ost

Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V für die Innungskrankenkassen mit Mitgliedern in Berlin

Der Vorstand



Knappschaft  
- Dienststelle Berlin -



Krankenkasse für den Gartenbau,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand